

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr. 12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl.I-2024, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022) zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024, erlassen der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:⁷

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Conflict and Democracy (Master)

vom 14.01.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 8	Prüfungsberechtigung

§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 10	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium
§ 13	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden für den Studiengang Conflict and Democracy mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen über die Dynamiken, Ursachen und Bearbeitungsformen politischer und gesellschaftlicher Konflikte in und zwischen demokratischen und autoritären Gesellschaften. ²Erforscht wird das Zusammenspiel von Recht, Politik und Konfliktbearbeitung als zentrale Steuerungsmechanismen gesellschaftlicher Konfliktbearbeitung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. ³Dabei wird ein gleichermaßen theoriegeleiteter wie praxisorientierter Ansatz verfolgt, in dem gesellschaftliche und politische Konflikte als produktive Elemente des politischen Prozesses verstanden werden. Im Zentrum stehen Themen wie politische Polarisierung, gesellschaftlicher Protest, demokratische Werte und rechtliche Institutionen. ⁴Gegenstand des Studiums sind die Wechselbeziehungen von Recht, Politik und Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Integration sowie institutionelle und normative Transformation gesellschaftlicher Konflikte in pluralistischen Demokratien. Der Studiengang verbindet wissenschaftlich-analytische Perspektiven mit einem ausgeprägten Praxisbezug und vermittelt Kompetenzen zur theoretischen und praktischen Bearbeitung politischer und gesellschaftlicher Konflikte. ⁵Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Analyse, Bewertung und Bearbeitung gesellschaftlicher und politischer Konflikte nach. Sie verfügen über methodische Kompetenzen in qualitativen und quantitativen Verfahren sowie

⁷Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

über praxisorientierte Fähigkeiten in Konfliktkommunikation, Verhandlungsführung, Dialoggestaltung, Mediation und Dilemma-Management. ⁶Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Spannungsfeld von Recht, Politik und Konfliktforschung selbstständig und innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Unterrichtssprache

¹Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. ²Optionale Lehrveranstaltungen können auch in weiteren Sprachen angeboten werden. ³Sofern die Studierenden sich für einen freiwilligen Auslandsstudienaufenthalt entscheiden, richtet sich die Unterrichtssprache im Ausland nach dem Studienangebot der gewählten Partnerinstitution. ⁴Die diesbezüglichen Informationen werden transparent durch die Abteilung für Internationale Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang besteht aus sieben Modulen: ein Grundlagenmodul mit 18 ECTS-Credits und vier Pflichtmodule mit je 12 ECTS-Credits im Zentralbereich, zwei Wahlpflichtmodule mit je 12 ECTS-Credits sowie aus der Abschlussphase mit der schriftlichen Masterarbeit (24 ECTS) und dem mündlichem

Abschlusskolloquium (6 ECTS). ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Die einzelnen Prüfungsbestandteile beziehen sich auf das Modulthema und bilden einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵Grundsätzlich ist der Masterstudiengang wie folgt aufgebaut:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ⁸	Arbeitsaufwand (gesamt in Std.)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralbereich							
Modul 1: Introduction	18	6	90	450	modulabhängig	540	75 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise, inkl. Modul 6 und 7)
Modul 2: Politics of International Conflict and Democracy	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360	
Modul 3: Politics of Domestic Conflict and Democracy	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360	
Modul 4: Legal Regulation of Conflict	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360	
Modul 5: Navigating Conflict within and about Democracy	12	4	60	300	modulabhängig	360	<i>unbenotet</i>
Wahlpflichtbereich							
Modul 6: Elective I	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	<i>siehe oben</i>
Modul 7: Elective II	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Masterabschlussphase							
Master's Thesis	24	0	0	720	Masterarbeit	720	20 %
Final Colloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	5 %
Summen	120	30 – 50	450 – 750	2850 – 3150		3600	100 %

⁸ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im ergänzenden Modulkatalog enthalten.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 450 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3150 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im ergänzenden Modulkatalog (als Anlage zu dieser Ordnung veröffentlicht) geregelt. ⁴Die Wahlfreiheit erfolgt unter Beachtung der Regelungen in § 7 Abs. 5 S. 2 und 3.

(4) ¹Der Zentralbereich (Core) umfasst die Module 1 bis 5. ²In Modul 1 (Introduction, 18 ECTS-Credits) werden grundlegende Kenntnisse über die analytischen, theoretischen und empirischen Grundlagen des Studiengangs in den drei Bereichen Recht, Politik und Konfliktbearbeitung vermittelt. ²Im Rahmen dieses Moduls finden regelmäßig drei obligatorische Einführungsveranstaltungen zum Erwerb von je 6 ECTS-Credits statt:

- Politics of Conflict and Democracy
- Legal Aspects of Conflict and Democracy
- Methods of Conflict and Democracy.

³In Modul 2 "Politics of International Conflict and Democracy" belegen die Studierenden Wahlpflichtveranstaltungen zu internationalen Konflikten, ihren Ursachen und Lösungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits aus dem spezifischen Angebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴In Modul 3 "Politics of Domestic Conflict and Democracy" belegen die Studierenden Wahlpflichtveranstaltungen zur Analyse von politischen Konflikten innerhalb von demokratischen und autoritären Systemen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Credits aus dem spezifischen Angebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁵In Modul 4 "Legal Regulation of Conflict" belegen die Studierenden Wahlpflichtveranstaltungen zu rechtlichen Aspekten von Konflikten und demokratischen Prozessen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene bzw. deren Einhegung und Regelung im Umfang von insgesamt 12 Credits aus dem spezifischen Angebot der Juristischen Fakultät. ⁶In Modul 5 "Navigating Conflict within and about Democracy" vertiefen die Studierenden ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse durch Anwendung auf aktuelle Praxisszenarien und erwerben praktische Fähigkeiten im Bereich der interessenbasierten Konfliktbearbeitung in gesellschaftlichen und politischen Kontexten. ⁷Im Rahmen dieses Moduls belegen die Studierenden 4 Lehrveranstaltungen mit je 3 ECTS-Credits aus dem spezifischen Angebot des Instituts für Konfliktmanagement.

(5) ¹Der Wahlpflichtbereich (Electives) setzt sich aus zwei Wahlpflichtmodulen (Module 6 und 7) zu je 12 ECTS-Credits zusammen. ²Aus den folgenden Wahloptionen (Electives) müssen zwei unterschiedliche belegt werden:

- Vertiefung des Moduls Politics of International Conflict and Democracy,

- Vertiefung des Moduls Politics of Domestic Conflict and Democracy,
- Vertiefung des Moduls Legal Regulation of Conflict,
- Belegung eines Interdisciplinary Elective, wobei aus den folgenden Optionen gewählt werden kann:
 - o Central and East European Studies
 - o Gender and Queer Studies
 - o Philosophy and Arts in Times of Crisis
 - o Cultural History
- Vertiefung des Interdisciplinary Elective „Central and East European Studies“ (nur anwählbar bei der Belegung desselben Interdisciplinary Electives in Modul 6 bzw. 7),
- Belegung der Wahloption „Language and Practice“.

³Bei der Wahl der Option „Vertiefung des Interdisciplinary Elective: Central and East European Studies“ bilden die Studierenden einen zusätzlichen thematischen Schwerpunkt aus, dieser wird ergänzend auf dem Zeugnis ausgewiesen.

⁴Die Wahloption „Language and Practice“ eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 12 ECTS-Credits erworben werden:

- o Fremdsprachennachweise gemäß § 7 Abs. 6.
- o Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 4 oder 8 Wochen (Vollzeit) gemäß § 7 Abs. 7,
- o Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
- o Besuch von Lehrangeboten zur Vermittlung zukunftsweisender Kompetenzen (Future Skills),
- o universitätsinterne Zertifikate und Microcredentials.

⁵Praxisrelevante Seminare und Workshops sowie Lehrangebote im Bereich der Future Skills werden jeweils rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Exkursionen
- Arbeitsgemeinschaften
- Praktika
- Sprachkurse
- Projekttag.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) Die Studierenden werden von der Abteilung für Internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in den in Abs. 5 bis 7 genannten Formen absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten bei der Errechnung der Modulnote an der Anzahl der ECTS-Credits der einzelnen Teilleistungen.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – für Leistungen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Institut für Konfliktmanagement nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von ca. 7.500 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- kleinerer Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts)
- individuell zurechenbare Beiträge zu Online-Aufgaben, Diskussionen und Simulationssequenzen

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 18.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 18.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- Klausur mit einer Prüfungsdauer von 90-120 Minuten
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten
- Vortrag/Präsentation im Umfang von 10-15 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von ca. 18.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- Erstellen eines ca. 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits;

Für 9 ECTS-Credits

- eine Hausarbeit im Umfang ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- je eine Leistung aus der Kategorie vorgenannten für 3 ECTS-Credits und aus der vorgenannten Kategorie für 6 ECTS-Credits

(6) Für an der Juristischen Fakultät in den Modulen 1, 4, 6 und 7 erbrachten Leistungen können ECTS-Credits nach folgenden Maßgaben erworben werden:

- 3 ECTS-Credits für eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS und einer Klausur im Umfang von mindestens 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten; in
- 6 ECTS-Credits für eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS und Klausur von mindestens 120 Minuten (nur Modul 1)
- 9 ECTS-Credits für eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS und eine juristische Seminararbeit im Umfang von ca. 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(7) In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

(8) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen bei der Belegung der Option „Language and Practice“ können unter Berücksichtigung von Satz 2 – 4 wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Im Rahmen der Option Language and Practice können keine Leistungsnachweise in der Sprache der HZB erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise in den für die Zulassung benötigten Sprachen können nur in einem höheren als dem für die Zulassung benötigten Sprachniveau erworben werden.

(9) 16 oder 12 ECTS-Credits können bei Belegung der Option Language and Practice durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum erworben werden. Es muss eine Dauer von vier oder acht Wochen in Vollzeit oder einer entsprechend längeren Dauer in Teilzeit umfassen. ²Das Career Center und die Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz, ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regelt die Praktikumsrichtlinie für den Studiengang Conflict and Democracy. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsberechtigung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 ASPO erfüllt. ²Für praxisrelevante Leistungen und/oder Sprachleistungen können in Übereinstimmung mit den Regeln für die Lehre der für das Angebot und die Durchführung zuständigen Einheiten (wie dem Sprachenzentrum) abweichende Regelungen für die Prüfungsberechtigung gelten. ³In Doppelabschlussabkommen können abweichende Bestimmungen von S. 1 getroffen werden. ⁴Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ⁵Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15

Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Lehrenden abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 1 S. 5 und Abs. 2 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 9

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des

Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 S. 2 und 21 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ³In Fällen gemäß Satz 2 gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag, dem entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung beizufügen sind, eine angemessene Verlängerung.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich oder online erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird unverzüglich eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums

vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, S. 3, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(3) ¹Eine an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder dem Institut für Konfliktmanagement anzufertigende Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 100.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). ²Eine an der Juristischen Fakultät anzufertigende Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 80.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Masterarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsbeurteilung gemäß § 8. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Masterarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(8) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Abs. 7 S. 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 12
Abschlusskolloquium
(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung dauert ca. 30 Minuten und besteht aus der Verteidigung der Abschlussarbeit. Die Verteidigung der Masterarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen ersetzt werden durch ein Thema aus den Modulen 1, 2, 3, 4 oder 5, das im Einvernehmen zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt wird. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 8; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige und/oder Mitglieder der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch gemäß S. 1 erfolgen.

§ 13
Bewertung von Prüfungen und
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2,
§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) ausdruckenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 4, 6 und 7)
20%	Masterarbeit
5%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.